

Vereinsförderrichtlinie

I. Hinweise für die Antragsstellung „Projektförderung“

Bis wann muss der Antrag beim Familien- und Ordnungsamt eingegangen sein?

Der Antragseingang für die Projektförderung muss bis zum **30.06. des laufenden Jahres für das Folgejahr** erfolgen. Bsp. Sie stellen den Antrag 2018 bis 30.06. für das Jahr 2019

Welche Angaben muss ich machen?

Generell müssen Sie das gesamte Projekt beantragen und nicht nur einen Teil (Formular verwenden)

Beispiele: Sie möchten einen Zuschuss für eine Musikanlage beantragen.

Das bedeutet, im Gesamtfinanzierungsplan analog zu beigefügtem Kurzkonzzept müssen alle Punkte finanzieller Art aufgeschlüsselt sein. Z.B. Bauhofleistungen, Musikanlage, Fahrtkosten, Getränk, Gebühren etc.

Was ist nach dem Abschluss des Projektes zu tun?

Der detaillierte Sachbericht und die Abrechnung des Projektes muss spätestens bis zum **31.03.** des Folgejahres dem Bürger – und Familienamt vorliegen.

Alle Belege sind 6 Jahre aufzubewahren.

Anmerkung:

Es erfolgt lediglich ein Zuschuss zur Projektförderung. Dieser umfasst ggf. beantragte Bauhofleistungen.

Leistungen, welche der Bauhof tätigen soll müssen vom Antragsteller in Auftrag gegeben werden. Die Zahlung erfolgt ebenfalls direkt durch den Antragsteller.

II. Hinweise für die Antragstellung „Mietzuschuss“

Bis wann muss der Antrag beim Bauamt, Team Liegenschafts- und Gebäudeverwaltung, eingegangen sein?

Der Antrag muss bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres **für das Folgejahr** erfolgen.

Welche Angaben muss ich machen?

Die erforderlichen Angaben sind in der Anlage zur Vereinsförderrichtlinie zu entnehmen. Bitte verwenden Sie idealerweise das entsprechende Formular.

Ist ein Sachbericht nach dem Ablauf des bezuschussten Jahres notwendig?

Durch den Verein ist für den Kaltmietzuschuss kein Sachbericht mehr bei der Stadt einzureichen. Ob ein Mietzuschuss gewährt wird, wird jährlich neu entschieden.